

ORGANISATIONSSATZUNG der Studierenden- schaft der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: 4. APRIL 2013

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert.

Aufgrund § 65 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg iVm § 1 Gesetz über die Einrichtung der Verfassten Studierendenschaft, hat die Vollversammlung am 3. April 2013 mit Genehmigung des Rektorats vom 4. April 2013 folgende Organisationssatzung beschlossen:

§ 1 STUDIERENDENSCHAFT

Die immatrikulierten Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 AUFGABEN

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.
- (2) Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere wenn es einen Verstoß gegen die Organisationssatzung vermutet. Beschwerden sind schriftlich an den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA) zu richten.
- (4) Die gewählten Vertreter der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4 ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT

- (1) Organe der Studierendenschaft sind die Vollversammlung und der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTA).
- (2) Satzungen können Organe von Untergliederungen der Studierendenschaft vorsehen.

§ 5 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.
- (2) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 6 VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
- Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft
 - die Änderungen der Organisationssatzung
 - Beschlüsse über sonstige Satzungen
 - den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft
 - die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LH) anstelle eines Haushaltsplans (§ 10 LHO)
 - den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten
 - den Zusammenschluss mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen

§ 7 ZUSTANDEKOMMEN

- (1) Eine Vollversammlung soll mindestens einmal pro Semester stattfinden und wird durch den ASTA einberufen. Weitere Vollversammlungen können durch den ASTA einberufen werden oder auf Antrag der Mitglieder (zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim ASTA einzureichen). Im Falle eines Antrags der Mitglieder muss die Vollversammlung spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags einberufen werden.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Vollversammlung obliegt dem ASTA.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- (4) Vollversammlungen sind öffentlich. Die Anwesenden haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

- (5) Die Sitzungsleitung übernimmt ein Mitglied des ASTA.
- (6) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder zugestimmt hat.

§ 8 AUFGABEN DES ALLGEMEINEN STUDIERENDENAUSSCHUSSES (ASTA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung, er ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 LHG.
- (2) Der ASTA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden und der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Der ASTA besteht aus 4 Studierenden und wird gemäß der Wahlordnung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gewählt.
- (4) Der ASTA wählt zu Beginn seiner Amtszeit durch Wahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
- (5) Die Mitglieder scheiden aus
 - 1. mit der Wahl eines neuen ASTA
 - 2. durch Exmatrikulation
 - 3. durch eigenen Verzicht
- (6) Der ASTA wählt aus seiner Mitte eine Person, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

§ 9 HAUSHALT

- (1) Der ASTA hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.
- (2) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vollversammlung erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzung.
- (4) Der ASTA legt zum Ende des Geschäftsjahres der Vollversammlung eine Bilanz vor.
- (5) Der Haushaltsplan wird veröffentlicht.

§ 10 HAUSHALTSPLAN

- (1) Der ASTA legt spätestens zum 1.12 eines jeden Jahres einen Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Jahr vor.
- (2) Über den Haushaltsplan entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (4) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
- (5) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet die Vollversammlung. Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

§ 11 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- (1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

(2) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom ASTA öffentlich innerhalb der Räumlichkeiten der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen auszuhängen.

(3) Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim ASTA innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt der ASTA die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

§ 12 MEHRHEITEN

In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit). Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein.

Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

§ 13 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, 4. April 2013



Prof. Elisabeth Gutjahr
Rektorin